

Sehr geehrte Beschäftigte und BetreuerInnen,

das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie für Gesundheit und Pflege hat eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Sie gilt ab **9.1.21 bis einschließlich 28.2.21**. Die Allgemeinverfügung wird für Sie wieder transparent auf unserer Homepage eingestellt. Auf Anfrage schicken wir Ihnen die Unterlagen gerne zu.

Das bedeutet:

1. In allen Werkstätten für Menschen mit Behinderung findet **ab 11.01.2021 wieder reguläre Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderung statt.**
2. Werkstätten dürfen weiterhin nicht betreten werden von TeilnehmerInnen und Beschäftigten, die
 - an einer einschlägigen Grunderkrankung leiden, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung bedingen kann
 - nicht in der Lage sind, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregelungen unter Zuhilfenahme der üblichen Unterstützungsleistungen einzuhalten.

Für diesen Personenkreis bietet die IWL zur Vermeidung von sozialer Isolation weiterhin Beschäftigung und Betreuung in festen Gruppen an (Notgruppen).

Neue Regelungen für den Fahrdienst:

Während der Fahrten mit unserem Fahrdienstleister ist das Tragen einer FFP2 Maske verpflichtend bei einer Busbesetzung von mehr als 6 Personen (inklusive FahrerIn) wenn die Personen aus unterschiedlichen Haushalts/Wohngemeinschaften kommen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, kostenlose FFP2 Masken über die Apotheken zu erhalten.

In allen anderen Fällen besteht weiterhin MNS-Pflicht.


Neue Regelungen zur Verpflegung in Betriebskantinen

Die Betriebskantinen bleiben geschlossen. Wir bieten Ihnen Pausen- und Mittagsverpflegung in Form von „to go“ an.

Weiterhin gelten folgende Grundsätze:

- Sie dürfen keine Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen. Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) müssen Sie ein negatives Testergebnis vorlegen.
- Sie dürfen nicht mit SARS-CoV-2 infiziert oder an COVID-19 erkrankt sein.
- Sie dürfen nicht in Kontakt mit einer SARS-CoV-2 infizierten oder an COVID-19 erkrankten Person stehen oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben.
- Sie dürfen keiner sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen (zum Beispiel Reiserückkehrer).

Mit freundlichen Grüßen


Silvia Penner
(Betriebsleitung)